



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

17. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 28.03.2014

Nummer 09

---

## Inhalt

- Neufassung der Richtlinie über die Voraussetzungen und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

Das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 06.03.2014 auf der Grundlage des § 7 Niedersächsische Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (NHLeistBVO) vom 16.12.2002 (Nds. GVBl. S. 790) folgende Ergänzung des § 6 der Richtlinie der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel über die Voraussetzungen und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen beschlossen. Der Senat wurde im Umlaufverfahren zu der geplanten Ergänzung des § 6 um Absatz 4 angehört und hat am 21.03.2014 zugestimmt. Die Neufassung der Richtlinie lautet damit wie folgt:

**Richtlinie der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
über die Voraussetzungen und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie regelt die Vergabe der Leistungsbezüge im Sinne des § 33 BBesG sowie der Forschungs- und Lehrzulagen im Sinne des § 35 Abs. 1 BBesG an Professorinnen und Professoren der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, die nach Besoldungsgruppen W2 und W3 besoldet werden.
- (2) Die Richtlinie wird auf der Grundlage des § 7 Niedersächsische Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (NHLeistBVO) vom 16.12.2002 (Nds. GVBl. S. 790) erlassen.

**§ 2 Grundbezüge**

- (1) Stellen für hauptberufliche Mitglieder des Präsidiums werden nach W3, Stellen für Professuren grundsätzlich nach W2, in besonderen Fällen nach W3 ausgewiesen.
- (2) Die Entscheidung über die Beantragung von W3-Stellen für Professuren trifft das Präsidium auf Antrag der Fakultäten.

**§ 3 Leistungsbezüge**

- (1) Leistungsbezüge sind
  - Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 4),
  - Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung und Entwicklung, Technologietransfer, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§ 5),
  - Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (§ 6).

Die einzelnen Arten der Leistungsbezüge können nebeneinander gewährt werden.

- (2) Über die Vergabe der Leistungsbezüge entscheidet das Präsidium.

- (3) Die Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vorhundertssatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (4) Werden befristet gewährte Leistungsbezüge nach § 5 wiederholt vergeben, so erklärt sie das Präsidium bis zur Höhe von zusammen 40 Prozent des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig. Befristet gewährte Leistungsbezüge nach § 4 können bei erneuter Gewährung für ruhegehaltfähig erklärt werden.
- (5) Bei der Bewertung von Leistungen und der Gewährung von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt erfolgt oder durch Behinderung oder Krankheit bedingt ist.

**§ 4 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen**

- (1) Anlässlich von Berufungs- und Bleibeverhandlungen werden Leistungsbezüge gewährt, wenn sie erforderlich sind, um eine Bewerberin oder einen Bewerber, die/der den Ruf auf eine Professorenstelle erhalten hat, für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezug) oder eine Professorin oder einen Professor zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezug).
- (2) Für die Gewährung eines Berufungs-Leistungsbezuges sind insbesondere die Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers, die Arbeitsmarktlage sowie die Bewerberlage im jeweiligen Fach maßgeblich.
- (3) Für die Gewährung eines Bleibe-Leistungsbezuges sind insbesondere die Qualifikation der Professorin bzw. des Professors und die Ergebnisse der Lehrevaluation maßgeblich. Ein Bleibe-Leistungsbezug darf nur vergeben werden, wenn das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn

oder Arbeitgebers glaubhaft gemacht worden ist. Für einen Wechsel von der C-Besoldung in die W-Besoldung kann kein Bleibe-Leistungsbezug gewährt werden.

- (4) Die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden grundsätzlich befristet für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren gewährt. Auf schriftlichen Antrag der Professorin bzw. des Professors können die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes befristet oder unbefristet ganz oder teilweise weiter gewährt werden. In dem Antrag sind die Leistungen in der Lehre, Forschung und Entwicklung, Selbstverwaltung und Nachwuchsförderung darzulegen.
- (5) Ein weiterer bzw. höherer Bleibe-Leistungsbezug kann nur gewährt werden, wenn seit dem Beginn des letzten Bewilligungszeitraumes mindestens drei Jahre vergangen sind.

### § 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Für besondere Leistungen in Lehre, Forschung und Entwicklung, Technologietransfer, Weiterbildung, Hochschulselbstverwaltung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, werden Leistungsbezüge gewährt (Besondere Leistungsbezüge). Die Besonderen Leistungsbezüge werden in folgenden fünf Stufen gewährt:

- 1. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe von fünf Prozent des W2- bzw. W3-Grundgehaltes, frühestens nach Ablauf von zwei Jahren seit Eintritt in die Hochschule,
- 2. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe von zehn Prozent des W2- bzw. des W3-Grundgehaltes, frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in die Hochschule,
- 3. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe von acht Prozent des W2- bzw. des W3-Grundgehaltes, frühestens nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt in die Hochschule,
- 4. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe von acht Prozent des W2- bzw. des W3-Grundgehaltes, frühestens nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit Eintritt in die Hochschule,
- 5. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe von fünf Prozent des W2- bzw. des W3-Grundgehaltes, frühestens nach Ablauf von zwanzig Jahren seit Eintritt in die Hochschule.

Für die Vergabe der Leistungsbezüge der jeweiligen Stufen gelten die in Anlage 1 der Richtlinie genannten Kriterien. Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung und Entwicklung können Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen herangezogen werden.

- (2) Die Besonderen Leistungsbezüge werden zum 01.03. sowie 01.09. eines jeden Jahres vergeben. Der Antrag der Professorin oder des Professors auf Gewährung eines Besonderen Leistungsbezugs ist rechtzeitig über das Dekanat an das Präsidium zu stellen. Der Antrag ist – unter Darlegung der Leistungen in Lehre, Forschung und Entwicklung, Technologietransfer, Weiterbildung und Hochschulselbstverwaltung sowie der Nachwuchsförderung – schriftlich zu stellen.
- (3) Die Erfüllung der in Anlage 1 genannten Kriterien sind mit folgenden Punkten auf Vorschlag des Dekanats durch das Präsidium zu bewerten:
  - Lehre und Prüfungen: 0 bis 60 Punkte,
  - Selbstverwaltung: 0 bis 20 Punkte,
  - Forschung, Entwicklung und andere wissenschaftliche Leistungen: 0 bis 20 Punkte,
  - Sonstige Leistungen: 0 bis 10 Punkte.

Die Bewertung ist schriftlich auszufertigen, mit einer Begründung zu versehen und der beantragenden Professorin bzw. dem beantragenden Professor durch das Präsidium auszuhändigen.

- (4) Die Vergabe von Besonderen Leistungsbezügen ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen der beantragenden Professorin bzw. des beantragenden Professors insgesamt mit weniger als 50 Punkten oder die Leistungen in Lehre und Prüfungen mit weniger als 20 Punkten bewertet werden.
- (5) Professorinnen und Professoren, die Funktions-Leistungsbezüge nach § 6 erhalten, dürfen während und nach Beendigung ihrer nebenamtlichen Tätigkeit bei der Leistungsbeurteilung und Vergabe der Besonderen Leistungsbezüge nicht wegen der Wahrnehmung der Funktion benachteiligt werden.
- (6) Die Besonderen Leistungsbezüge der ersten Stufe werden als laufende Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren, im Übrigen als laufende Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren vergeben. Wird diese Stufe bestätigt oder die nächste Stufe der Besonderen Leistungsbezüge im unmittelbaren Anschluss an die vorangegangene Stufe vergeben, so wird der Besondere Leistungsbezug der vorangegangenen Stufe unbefristet weiter gewährt.
- (7) In besonders begründeten Fällen kann das Präsidium auf Antrag eines Dekanats oder eines Mitglieds des Präsidiums einen einmaligen Besonderen Leistungsbezug gewähren.
- (8) Einmalige besondere Leistungsbezüge können insbesondere für folgende Leistungen gewährt werden:
  - Besondere Belastungen in der Lehre,
  - Anwendung innovativer Lehrmethoden, Durchführung innovativer Lehrprojekte,
  - Begleitung von Ausgründungen aus der Hochschule heraus,

- Einwerbung von Forschungsmitteln oder anderen Projektmitteln von erheblichem Umfang.
- (9) Einmalige besondere Leistungsbezüge dürfen pro Jahr die Höhe eines monatlichen Grundbezugs nicht überschreiten.

### § 6 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Haupt- und nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums und Mitglieder des Dekanats erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit Funktions-Leistungsbezüge. Auf Antrag können Professorinnen und Professoren für die Wahrnehmung von Selbstverwaltungs- und besonderen Aufgaben von herausragender Bedeutung ebenfalls für die Dauer der Funktionswahrnehmung Funktions-Leistungsbezüge erhalten.
- (2) Über die Bemessung der Leistungsbezüge für hauptberufliche Mitglieder des Präsidiums entscheidet gemäß § 2a Abs. 2 Satz 1 NBesG das Ministerium für Wissenschaft und Kultur.
- (3) Die Funktions-Leistungsbezüge betragen
- für die Professorinnen und Professoren, die neben ihrem Hauptamt als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident tätig sind, 30 Prozent des W2-Grundgehaltes,
  - für die Professorinnen und Professoren, die neben ihrem Hauptamt als Dekanin bzw. Dekan tätig sind, 20 Prozent des W2-Grundgehaltes,
  - für die Professorinnen und Professoren, die neben ihrem Hauptamt als Studiendekanin bzw. Studiendekan tätig sind, 10 Prozent des W2-Grundgehaltes, wenn an der jeweiligen Fakultät nur eine Studiendekanin bzw. Studiendekan eingesetzt ist. Sind mehr als eine Studiendekanin bzw. Studiendekan eingesetzt, so ist der Betrag von 10 Prozent durch die Anzahl der Studiendekaninnen und Studiendekane zu teilen. Satz 2 gilt nicht, wenn jede/r der Studiendekaninnen bzw. Studiendekane für mehr als 600 Studierende zuständig ist.
- (4) Sofern es der Aufgabenzuschnitt innerhalb eines Dekanats rechtfertigt oder das Dekanat nach Fakultätsratsbeschluss gem. § 14 Abs. 2 der Grundordnung aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, können die kumulierten Leistungsbezüge für Dekanate nach § 6 Abs. 3 dieser Richtlinie auf Beschluss des Dekanats unter den Mitgliedern auch anders aufgeteilt werden. Die Höhe des Leistungsbezugs eines Mitglieds des Dekanats ist durch die Regelung für Dekaninnen und Dekane in § 6 Absatz 3 dieser Richtlinie begrenzt. Eine von § 6 Abs. 3 abweichende Aufteilung der Funktionsleistungsbezüge ist vom Präsidium zu genehmigen.

### § 7 Forschungs- und Lehrzulagen aus Mitteln privater Dritter

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, wird auf Antrag aus diesen Mitteln, soweit der Drittmittelgeber dies ausdrücklich vorgesehen hat, eine Zulage (Forschungszulage) gewährt. Das Gleiche gilt, wenn Mittel privater Dritter für Lehrvorhaben eingeworben werden (Lehrzulage).
- (2) Forschungs- und Lehrzulagen werden einmalig oder in Raten gewährt, sie dürfen fünf Prozent des Projektvolumens nicht überschreiten und können nur ausgezahlt werden, wenn das Projekt mindestens kostendeckend abgeschlossen wird.
- (3) Forschungs- und Lehrzulagen nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltfähig.

### § 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel über die Voraussetzungen und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen vom 18.01.2012 außer Kraft. Die Wirkungen dieser Richtlinie sind unter Berücksichtigung der Entwicklung der Besoldungsausgaben der Hochschule sowie der Umsetzung des Zieles, eine leistungsorientierte Besoldung einzuführen, regelmäßig zu prüfen.
- (2) Die in der Fassung vom 18.01.2012 neu aufgenommenen Bewertungskriterien der Bewertungsstufen 1-5 werden erstmalig für Leistungsbewertungen zum 01.09.2012 herangezogen.
- (3) Professorinnen und Professoren, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, erhalten Besondere Leistungsbezüge, deren Höhe im Hinblick auf die im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und die künftig zu erwartenden Leistungen festzulegen ist. Spätestens nach 5 Jahren, auf Antrag der Professorin bzw. des Professors aber auch früher, ist unter Einbeziehung der Evaluation durch die Studierenden diese mit der Umstellung gewährte Leistungszulage zu überprüfen. Sie wird bei erneuter Vergabe unbefristet gewährt und ruhegehaltfähig. Beginnend mit dem Tag der Umstellung von der C- in die W-Besoldung werden analog zu den Zeitabständen des § 5 bei erfolgreicher Leistungsbewertung weitere Besondere Leistungsbezüge bis maximal zur 5. Stufe gewährt.

**Anlage 1: Kriterien der Besonderen Leistungsbezüge**

**1. Vorbemerkungen zur Anwendung der nachfolgenden Kriterien:**

Wenn nicht alle Kriterien der jeweiligen Stufe, dafür aber die Kriterien späterer Stufen erfüllt werden, so ist dies in die Bewertung der Leistungen der Professorin / des Professors einzubeziehen. Leistungen, für die Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge, Funktions-Leistungsbezüge oder Forschungs- oder Lehrzulagen gewährt werden, sind bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Die „Sonstigen Leistungen“ sind als offenes Kriterium zu verstehen.

**2. Kriterien der Besonderen Leistungsbezüge der Stufe 1:**

- a) Lehre und Prüfungen
  - Inhaltlich und formal strukturierte Lehrveranstaltungen, die dem Anforderungsprofil der Stellenausschreibung entsprechen,
  - Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der gesetzten Zeitvorgaben,
  - Positive Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung,
  - Erreichbarkeit für Studierende,
  - Teilnahme an hochschuldidaktischer Weiterbildung.
- b) Selbstverwaltung
  - Beteiligung an der internen Kommunikation in der Fakultät,
  - Teilnahme an Veranstaltungen der Fakultät (z. B. Erstsemesterbegrüßung).
- c) Forschung, Entwicklung und andere wissenschaftliche Leistungen
  - Publikationen,
  - Vortragstätigkeit außerhalb der Lehrveranstaltungen.
- d) Sonstige Leistungen

**3. Kriterien der Besonderen Leistungsbezüge der Stufe 2:**

- a) Lehre und Prüfungen
  - Inhaltlich und formal strukturierte Lehrveranstaltungen, die dem Anforderungsprofil der Stellenausschreibung entsprechen, sowie innovative Weiterentwicklung der eigenen Lehrveranstaltungen (z. B. durch Verwendung neuer Formen und Medien),
  - Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der gesetzten Zeitvorgaben,

- Positive Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung,
  - Praxiskontakte, in deren Rahmen Projekte, Praxissemester, Studien- und Abschlussarbeiten betreut werden,
  - Erreichbarkeit für Studierende,
  - Teilnahme an hochschuldidaktischer Weiterbildung,
  - Durchführung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen/ Projekte.
- b) Selbstverwaltung
    - Beteiligung an der internen Kommunikation in der Fakultät,
    - Teilnahme an Veranstaltungen der Fakultät (z. B. Erstsemesterbegrüßung),
    - Teilnahme an der Selbstverwaltung von Fakultät und/oder Hochschule,
    - fächerübergreifender Kontakt zu anderen Angehörigen der Professorengruppe.
  - c) Forschung, Entwicklung und andere wissenschaftliche Leistungen
    - Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in der jeweiligen Fächerkultur und Publikation der Ergebnisse,
    - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
    - Vortragstätigkeit außerhalb der Lehrveranstaltungen.
  - d) Sonstige Leistungen, insbesondere
    - externe Repräsentation der Fakultät und/oder Hochschule.

**4. Kriterien der Besonderen Leistungsbezüge der Stufe 3:**

- a) Lehre und Prüfungen
  - Inhaltlich und formal strukturierte Lehrveranstaltungen, die dem Anforderungsprofil der Stellenausschreibung entsprechen, sowie innovative Weiterentwicklung der eigenen Lehrveranstaltungen (z. B. durch Verwendung neuer Formen und Medien),
  - Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der gesetzten Zeitvorgaben,
  - Positive Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung,
  - Teilnahme an hochschuldidaktischer Weiterbildung,
  - Durchführung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen/ Projekte,
  - Praxiskontakte, in deren Rahmen Projekte, Praxissemester, Studien- und Abschlussarbeiten betreut werden; innovative, praxisbezogene und anspruchsvolle Betreuung von Arbeiten,

- Erreichbarkeit für Studierende,
- Beitrag zur Weiterentwicklung der Lehre an der Fakultät (z. B. durch Erweiterung des Wahlpflichtkatalogs).

b) Selbstverwaltung

- Beteiligung an der internen Kommunikation in der Fakultät,
- Teilnahme an Veranstaltungen der Fakultät (z. B. Erstsemesterbegrüßung),
- Teilnahme an der Selbstverwaltung von Fakultät und/oder Hochschule,
- fächerübergreifender Kontakt zu anderen Angehörigen der Professorengruppe,
- Beratung und Unterstützung neu berufener Kolleginnen und Kollegen,
- Beitrag zur Weiterentwicklung der Fakultät oder Hochschule (z. B. bzgl. der Studienangebote).

c) Forschung, Entwicklung und andere wissenschaftliche Leistungen

- Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in der jeweiligen Fächerkultur und Publikation der Ergebnisse, angemessene Zahl von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Technologietransfers und der Weiterbildung,
- Vortragstätigkeit oder Organisation von Tagungen außerhalb des Lehrangebots,
- Gutachtertätigkeit.

d) Sonstige Leistungen, insbesondere

- Externe Repräsentation der Fakultät und/oder Hochschule,
- Kooperation mit anderen Hochschulen.

**5. Kriterien der Besonderen Leistungsbezüge der Stufe 4:**

a) Lehre und Prüfungen

- Inhaltlich und formal strukturierte Lehrveranstaltungen, die dem Anforderungsprofil der Stellenausschreibung entsprechen, sowie innovative Weiterentwicklung der eigenen Lehrveranstaltungen (z. B. durch Verwendung neuer Formen und Medien),
- Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der gesetzten Zeitvorgaben,
- Positive Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung,
- Teilnahme an hochschuldidaktischer Weiterbildung,
- Durchführung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen/Projekte,
- Praxiskontakte, in deren Rahmen Projekte, Praxissemester, Studien- und Abschlussarbeiten betreut werden, innovative, praxisbezogene und anspruchsvolle Betreuung von Arbeiten,

- Erreichbarkeit für Studierende,
- Beitrag zur Weiterentwicklung der Lehre an der Fakultät (z. B. durch Erweiterung des Wahlpflichtkatalogs).

b) Selbstverwaltung

- Beteiligung an der internen Kommunikation in der Fakultät,
- Teilnahme an Veranstaltungen der Fakultät (z. B. Erstsemesterbegrüßung),
- Teilnahme an der Selbstverwaltung von Fakultät und/oder Hochschule,
- fächerübergreifender Kontakt zu anderen Angehörigen der Professorengruppe,
- Beratung und Unterstützung neu berufener Kolleginnen und Kollegen,
- Beitrag zur Weiterentwicklung der Fakultät oder Hochschule (z. B. bzgl. der Studienangebote).

c) Forschung, Entwicklung und andere wissenschaftliche Leistungen

- Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in der jeweiligen Fächerkultur und Publikation der Ergebnisse, angemessene Zahl von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Einwerbung von Drittmitteln,
- Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Technologietransfers und der Weiterbildung,
- Vortragstätigkeit oder Organisation von Tagungen außerhalb des Lehrangebots,
- Gutachtertätigkeit.

d) Sonstige Leistungen, insbesondere

- Externe Repräsentation der Fakultät und/oder Hochschule,
- Kooperation mit anderen Hochschulen, Gastprofessur an anderer Hochschule,
- Herausgeberschaft,
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Organisationen.

**6. Kriterien der Besonderen Leistungsbezüge der Stufe 5:**

a) Lehre und Prüfungen

- Inhaltlich und formal strukturierte Lehrveranstaltungen, die dem Anforderungsprofil der Stellenausschreibung entsprechen, sowie innovative Weiterentwicklung der eigenen Lehrveranstaltungen (z. B. durch Verwendung neuer Formen und Medien),
- Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der gesetzten Zeitvorgaben,
- Positive Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung,
- Teilnahme an hochschuldidaktischer Weiterbildung,
- Durchführung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen/Projekte,

- Praxiskontakte, in deren Rahmen Projekte, Praxissemester, Studien- und Abschlussarbeiten betreut werden, innovative, praxisbezogene und anspruchsvolle Betreuung von Arbeiten,
  - Erreichbarkeit für Studierende,
  - Beitrag zur Weiterentwicklung der Lehre an der Fakultät (z. B. durch Erweiterung des Wahlpflichtkatalogs).
- b) Selbstverwaltung
- Beteiligung an der internen Kommunikation in der Fakultät,
  - Teilnahme an Veranstaltungen der Fakultät (z. B. Erstsemesterbegrüßung),
  - Teilnahme an der Selbstverwaltung von Fakultät und/oder Hochschule,
  - fächerübergreifender Kontakt zu anderen Angehörigen der Professorengruppe,
  - Beratung und Unterstützung neu berufener Kolleginnen und Kollegen,
  - Beitrag zur Weiterentwicklung der Fakultät oder Hochschule (z. B. bzgl. der Studienangebote).
- c) Forschung, Entwicklung und andere wissenschaftliche Leistungen
- Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in der jeweiligen Fächerkultur und Publikation der Ergebnisse, angemessene Zahl von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
  - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - Einwerbung von Drittmitteln,
  - Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Technologietransfers und der Weiterbildung,
  - Vortragstätigkeit oder Organisation von Tagungen außerhalb des Lehrangebots,
  - Gutachtertätigkeit.
- d) Sonstige Leistungen, insbesondere
- Externe Repräsentation der Fakultät und/oder Hochschule,
  - Kooperation mit anderen Hochschulen, Gastprofessur an anderer Hochschule,
  - Herausgeberschaft,
  - Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Organisationen.